

RS UVS Oberösterreich 2011/02/01 VwSen-522770/2/Zo/Th

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.2011

Rechtssatz

Die Frist für die Absolvierung der Nachschulung durch einen Probeführerscheinbesitzer beträgt gemäß § 4 Abs 8 FSG vier Monate. Das Ableisten des Präsenzdienstes durch den Probeführerscheinbesitzer in dieser Zeit führt in der Regel nicht zur Unmöglichkeit der Absolvierung der Nachschulung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist. Wird die Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten absolviert, so ist die Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs 3 FSG bis zur Absolvierung der Nachschulung zu entziehen.

Im konkreten Fall sind zwischen der Anordnung der Nachschulung und der Berufungsentscheidung (betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung) insgesamt acht Monate vergangen, in denen der Berufungswerber die Nachschulung nicht absolviert hat. Die Entziehung der Lenkberechtigung erfolgte daher zu Recht.

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at